

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Melanie Wresounig

A 1 - 1607/2003 - 8

Graz, .....

**Reisegebührenvorschrift der  
Landeshauptstadt Graz – Novellierung**  
(Anhebung des Kilometergeldes  
auf unbestimmte Zeit)

**ÖFFENTLICH**

BerichterstellerIn: .....

Gemäß § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt Graz durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

Auf Grund der vor angeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992 die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die sinngemäß auch auf die dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterstehenden Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen anzuwenden ist.

Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (§ 7) gebührt Beamten/Beamtinnen bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse ein Kilometergeld, das – wie auf Bundes- und Landesebene – mit Beschluss des Gemeinderates vom 3.7.2008 (Novellierung der Reisegebührenvorschrift) zunächst für die Zeit vom 1.Juli 2008 bis zum Ablauf des 31.Dezember 2009 vorübergehend (von € 0,376 auf € 0,42 je PKW-Fahrkilometer) angehoben wurde, um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009 wurde die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung auf ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2010 erstreckt (wie bei Bund/Land). Mit 1.Jänner 2011 sollten demnach wieder die bis zum 30.6.2008 geltenden Beträge in Kraft treten.

Mit Abänderung der Reisegebührenvorschrift des Bundes (BGBl. I Nr. 111/2010) gilt die Anhebung des Kilometergeldes jedoch auf Bundesebene mit 1.1.2011 unbefristet. Auch für die Bediensteten des Landes Steiermark wurde die unbefristete Anhebung des km-Geldes mit 1.1.2011 übernommen (Änderung des Landes-Reisegebührengesetzes mit Gesetz v. 27.4.2011, LGBl. Nr. 74/2011).

Da die Entscheidung seitens des Landes hinsichtlich Verlängerung der Anhebung des Kilometergeldes auf unbestimmte Zeit erst sehr spät erfolgte, wurde für städt. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenvorschrift mit GRB. vom 17.3.2011 – (zunächst) die Frist für das Auslaufen der Anhebung des Kilometergeldes auf ein weiteres Jahr, somit bis zum 31. Dezember 2011, erstreckt; die bis zum 30.6.2008 geltenden (niedrigeren) km-Geld-Beträge sollten demnach (erst) mit 1.Jänner 2012 wieder in Kraft treten.

Nunmehr soll die bundes- und landesgesetzlich erfolgte dauernde Anhebung des Kilometergeldes im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenvorschrift auch für städtische Bedienstete Geltung erlangen.

Mit der zit. Abänderung der Reisegebührenvorschrift des Bundes erfolgte weiters

- die Vereinheitlichung des Kilometergeldes bei genehmigter Benützung eines Motor(fahr-)rades; (die bisherige Unterscheidung nach Art bzw. Hubraum des verwendeten Fahrzeugs wurde zur Verringerung des Detaillierungsgrades der Regelung und damit zur Verwaltungsvereinfachung aufgegeben);

- der Entfall des Zuschlages zum Kilometergeld für die Mitbeförderung von Personen auf Motorfahrrädern und Motorrädern.

Die bisherige Aufhebung der Unterscheidung nach Art bzw. Hubraum des verwendeten einspurigen Fahrzeugs wurde auch seitens des Landes Steiermark übernommen, nicht jedoch der Wegfall des Zuschlages bei Mitbeförderung von Personen auf einem solchen Fahrzeug.

In die „Grazer Reisegebührenvorschrift“ soll auch die Vereinheitlichung des km-Geldes bei Benützung eines Motor(fahr-)rades und der Entfall des Zuschlages zum Kilometergeld für die Mitbeförderung von Personen auf Motorfahrrädern und Motorrädern aufgenommen werden.

Mit der dauerhaften Anhebung des Kilometergeldes (von € 0,376/km auf € 0,42/km) ist für die Stadt Graz - unter Zugrundelegung der im ersten Halbjahr 2011 verrechneten Fahrkilometer (ca. 180.000 km p.a.) - eine Kostenbelastung im Ausmaß von rund € 8.000,- jährlich verbunden (aufgrund der sonstigen Änderungen entstehen minimale Mehrkosten bzw. Einsparungen).

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt somit den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2011, beschließen:

Die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2.Juli 1992, zu GZ. A 1-K 82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 17. 3.2011, A 1-1607/2003-7, wird wie folgt abgeändert:

#### Artikel I

*1. § 7 Abs. 2, 2. Satz, 2. Halbsatz lautet:*

„für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag.“

*2. § 7 Abs. 3 lautet :*

„ (3) Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer.....         | € 0,24  |
| b) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... | € 0,42. |

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer.“

#### Artikel II

**Artikel I tritt mit 1.Jänner 2012 in Kraft.**

Die Sachbearbeiterin:  
*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:  
*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

(Stadtrat)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag am ..... zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr** am .....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....